

Satzung für die Alfred und Christine Witzel-Stiftung

§ 1 Name, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen Alfred und Christine Witzel-Stiftung.
2. Sie ist eine nichtrechtsfähige (unselbständige) Stiftung in treuhänderischer Verwaltung der Stadt Wuppertal.

§ 2 Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die unmittel- und mittelbare Förderung der Schülerinnen und Schüler des Carl-Duisberg-Gymnasiums.
3. Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung von Sprachkompetenz. Dazu gehören vor allem Maßnahmen folgender Art:
 - Zuschüsse für bedürftige Schülerinnen und Schüler bei Internationalem Schüleraustausch,
 - Unterstützung von Auslandsaufenthalten einzelner Schülerinnen oder Schüler,
 - Sprachförderung von sozial benachteiligten Kindern oder von Kindern mit Migrationshintergrund (z.B. wenn schulische Minderleistungen durch Sprachschwierigkeiten verursacht sind),
 - Finanzielle Unterstützung bedürftiger Schüler bei der Anschaffung von Materialien und Gegenständen, die den Erwerb einer modernen Fremdsprache fördern und unterstützen,
 - Unterstützung von Projekten, die dem Spracherwerb oder der Fortbildung im sprachlichen Bereich dienen.
4. Sollten darüber hinaus noch Stiftungsmittel zur Verfügung stehen, können diese für die Förderung im naturwissenschaftlichen, geisteswissenschaftlichen oder musischen Bereich verwendet werden wie z.B.
 - die Unterstützung von Forschungsaufgaben einzelner Schülerinnen oder Schüler (Beschaffung von Materialien oder Büchern),
 - zweckgebundene Studienfahrten zu wissenschaftlichen Einrichtungen oder Museen,
 - Finanzierung zum Ankauf und zur Pflege von Musikinstrumenten die an bestimmte Schülerinnen und Schüler ausgeliehen werden.
5. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

1. Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen von 75.000 EUR ausgestattet.
2. Die Stiftung ist ferner Testamentserbe.
3. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens sind grundsätzlich, soweit sie nicht gemäß § 4, Absatz 3 zur Werterhaltung des Stiftungsvermögens benötigt werden, zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Ebenfalls zur Erfüllung des Stiftungszwecks sind die nicht dem Stiftungsvermögen zuwachsenden Zuwendungen vorbehalten.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Höchstens 50% der jährlichen Erträge sollen im Rahmen der steuerlich zulässigen Teile zum Ausgleich von eingetretenen Wertverlusten und zum Ausgleich von durch Inflation eingetretenen Substanzverlusten verwendet werden.

§ 5 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus 4 Mitgliedern. Geborene Mitglieder sind:
 - der Stifter Alfred Witzel
 - die Stifterin Christine Witzel
 - der Schulleiter oder die Schulleiterin des CDG
 - eine weitere von den Stiftern benannte Person
2. Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
3. Beim Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes wird der Nachfolger von den verbleibenden Mitgliedern benannt.
4. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 6 Aufgaben, Beschlussfassung

1. Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel.
2. Das Kuratorium sollte mindestens einmal jährlich auf Einladung des/der Vorsitzenden zusammentreten. Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters) anwesend sind.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
4. Beschlüsse, die weder eine Änderung der Satzung noch die Auflösung betreffen, können im schriftlichen bzw. fernmündlichen Verfahren gefasst werden.

§ 7 Treuhandverwaltung

1. Der Treuhänder (Stadt Wuppertal) verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem übrigen Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel und überwacht die Fördermaßnahmen hinsichtlich der satzungsgemäßen Verwendung der Erträge. Durch die Verwaltung entstehen der Stiftung keine Kosten.

2. Der Treuhänder legt dem Kuratorium auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der die Anlage des Stiftungsvermögens, die Gewinnausschüttung und die Verwendung der Erträge erläutert.

§ 8

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks von Treuhänder und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der schulischen Bildung und Erziehung zu liegen.

§ 9

Auflösung der Stiftung

Treuhänder und Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 10

Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an die Stadt Wuppertal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des bisherigen Stiftungszwecks zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11

Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.